

Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz:

- (1) Der Verein trägt den Namen Elterninitiative krebskranker Kinder an der Vestischen Kinderklinik, Datteln, e.V..
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. (3) Sitz des Vereins ist Datteln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zwecke, Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wissenschaftliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) Unterstützung und Beratung an Krebs erkrankter Kinder und ihrer Familien,
 - b) Förderung des Erfahrungsaustausches der Eltern krebskranker Kinder untereinander,
 - c) Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Krebserkrankungen im Kindes- und Jugendalter
 - d) Verbesserung der therapeutischen Versorgung der an Krebs erkrankten Kinder
 - e) Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im In- und Ausland im Bereich der Pädiatrischen Onkologie
 - g) Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit zwischen Eltern krebskranker Kinder und der Kinderklinik Datteln
 - h) Unterstützung der onkologischen Station der Vestischen Kinderklinik Datteln
 - i) Einrichtung und Unterhaltung eines Elternhauses
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Information und Beratung der Eltern an Krebs erkrankter Kinder
 - b) Beherbergung von Familienangehörigen während der Krankenhausaufenthalte der Kinder im Elternhaus
 - c) Betreuung der Geschwisterkinder während der Krankenhausaufenthalte der Erkrankten.
 - d) Veranstaltungen und Freizeiten für an Krebs erkrankte Kinder und ihrer Familien
 - e) Stellenfinanzierung zur Betreuung von krebskranken Kindern und deren Familien in der Kinderklinik Datteln
 - f) kindgerechte Ausstattung und Gestaltung der onkologischen Station

- g) Anschaffung geeigneter Spielmittel
- h) Finanzierung notwendiger medizinischer Geräte und Hilfsmittel
- i) finanzielle Unterstützung der Sorgeberechtigten von an Krebs erkrankten Kindern bei akuter Erkrankung, Tod und sonstigen Notlagen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. I 1977 S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/innen erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; § 3 Abs. 3 Buchst. i) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder/innen des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Mitglieder/innen des Vereins sind
 - aktive Mitglieder/innen
 - fördernde Mitglieder/innen
 - Ehrenmitglieder/innen
- (3) Aktive Mitglieder/innen sind für die ideelle, rechtliche und wirtschaftliche Sicherung des Vereins und für die weitere Aufbauarbeit aktiv verantwortlich.
- (4) Fördernde Mitglieder/innen sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge, Sach- und/oder Geldspenden oder in anderer Weise den Verein unterstützen.
- (5) Ehrenmitglieder/innen sind natürliche Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung be- und abberufen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der schriftliche Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift der Antragstellerin / des Antragstellers und deren/dessen Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl enthalten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er entscheidet auch über die Art der Mitgliedschaft. Der Beschluss wird der Antragstellerin / dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (2) Aktive Mitglieder können vor allem betroffene Sorgeberechtigte krebskranker Kinder werden. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Anträge und Erklärungen bezüglich der Mitgliedschaft gelten mit deren Eingang bei einem Vorstandsmitglied als zugegangen bzw. bewirkt. Erklärungen des Vereins und seiner Gliederungen gegenüber einem Mitglied werden an dessen letzte schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand

- Anschriftenänderungen
- Änderungen der Bankverbindungen

jeweils unverzüglich mitzuteilen. Etwaige etwa durch ein Versäumnis dem Verein entstandene Kosten sind vom Mitglied zu tragen und werden diesem durch den Verein nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder/innen des Vereins sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

(2) Der festgesetzte Jahresbeitrag ist unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft (Eintritt in den Verein) immer in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Die Mitgliederbeiträge werden im Lastschrifteinzugsverfahren vom Verein zu Beginn eines Kalenderjahres, regelmäßig bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres eingezogen.

Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres erworben, wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Bescheides über die Aufnahme vom Verein im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen.

(4) Sollte ein Mitglied nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, hat es für den rechtzeitigen Eingang des Beitrages auf das Konto des Vereins zu sorgen. Muss der Betrag wegen unpünktlicher Zahlung angemahnt werden, wird vom Verein für jede notwendige Mahnung ein Kostenanteil nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Finanzordnung erhoben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann bis zum 30. September eines jeden Jahres für das Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlen eines Jahresbeitrages trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den in § 5 Abs. 2 genannten Vereinsmitgliedern.
- (2) Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief mit einer Frist von mindestens einem Monat. Fristbeginn für die Einberufung ist der 3. Tag nach Aufgabe zur Post. Der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 vom Hundert der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu Tagesordnungen stellen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in schriftlicher Form eingegangen sein. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Vorstand.
Über die Zulassung von Anträgen auf Änderung oder Ergänzung der endgültigen Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (5) Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung dem Vorstand zugewiesen sind; ihr obliegen insbesondere folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von eingebrachten Anträgen sowie von auf der Tagesordnung anstehenden Fragen;
 - b) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes;
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen; diese müssen Mitglieder/innen des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören;
 - h) Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins;
 - j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

§ 11 Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Als Leiter bestimmt er die Art der Abstimmung. Es kann offen (durch einfaches Handzeichen) oder geheim abgestimmt

werden. Geheime Abstimmung ist zwingend, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt Abweichungen von diesem Verfahren.
Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Satzungszwecks, bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$, die freiwillige Auflösung des Vereins einer solchen von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Finden Vorstandswahlen (Neu- oder Ergänzungswahlen) statt, bestimmt der Vorstand vor der Mitgliederversammlung oder der Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung einen Wahlleiter für die Wahl. Der Wahlleiter kann weitere Mitglieder zur Auszählung der Stimmen hinzuziehen.
Stehen außer den bisherigen Vorstandsmitgliedern keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, so kann die Mitgliederversammlung die Wiederwahl in einem Durchgang beschließen und vornehmen, auch wenn sich - abgesehen von der Person des Vorsitzenden - eine andere Ämterverteilung ergibt.
Werden mehrere Kandidaten für die Wahl der einzelnen Vorstandssitze vorgeschlagen, so stellt sich jeder der vorgeschlagenen Kandidaten einzeln zur Wahl. Die Mitgliederversammlung kann Abweichungen von diesem Verfahren beschließen.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet unmittelbar im Anschluss eine Stichwahl statt. Zur Stichwahl stellen sich die Bewerber, die beim ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Ergibt sich bei mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, wer für die Stichwahl kandidiert. Im Falle einer Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchst Stimmzahl erhält. Ist die Zahl der Stimmen gleich entscheidet das Los.
- (7) Außerhalb der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle aktiven

§ 12 Protokollierung der Mitgliederversammlung

- (1) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll muss Ort, Datum, Tagungszeit (Beginn/Ende) und die jeweiligen Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls ist von der Protokollführerin /dem Protokollführer und dem Leiter / der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, seine eigenen Anträge in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem / der Vorsitzenden,
 - dem / der Schatzmeister/in, der / die zugleich den Vorsitzenden / die Vorsitzende vertritt,
 - einem Beisitzer / einer Beisitzerin, dem / der die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen obliegt (Protokollführer/in).

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand kann sich eine verbindliche Geschäftsordnung geben. Der / Die Vorsitzende kann jederzeit eine Neuordnung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder vornehmen. Den Mitglieder-n/-innen ist dies alsbald mitzuteilen. Scheidet der / die Vorsitzende vorzeitig aus, so führt der stellvertretende Vorsitzende die laufenden Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch weiter.
- (5) Die Mitglieder/innen des Vorstandes über ihr Amt ehrenamtlich aus. Ihnen entstandene notwendige Kosten sind in nachgewiesener Höhe zu erstatten.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Er soll sich mehrfach im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammenfinden.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - die Erstellung des Haushaltsvoranschlages
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins.
 - die Aufnahme und Löschung von Mitglieder-n/-innen, letzteres durch Kündigung oder Ausschluss des Mitgliedes.
 - Entgegennahme von Vorschlägen für eine Ehrenmitgliedschaft

§ 15 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

- (1) Alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Über Vermögenswerte und Geldbeträge bis zu einem Betrag von 5.000,00 DM dürfen der Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils alleine verfügen.
- (4) Übersteigen die Beträge 5.000,00 DM, ist die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich. Dies gilt aber nur im Innenverhältnis.
- (5) Der Vorsitzende leitet den Vorstand. Ist der Vorsitzende verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 16 Aufgaben des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin und des Beisitzers / der Beisitzerin

- (1) Dem Schatzmeister / Der Schatzmeisterin obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er / sie gegenüber den Kassenprüfern / Kassenprüferinnen Rechnung ab.

- (2) Der Beisitzer / die Beisitzerin unterstützt den Vorsitzenden / die Vorsitzende bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Ihm / Ihr obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er / Sie ist außerdem Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 17 Aufgaben der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

- (1) Die Kassenprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise erfolgen. Die Prüfung ist berichtsmäßig abzufassen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellenden Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin. Es können auch unangekündigte Prüfungen vorgenommen werden.

§ 18 Verfahrensordnung für die Beschlüsse anlässlich von Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel durch den Vorsitzenden, kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied verlangt werden. Einladungen zu Vorstandssitzungen sind in der Regel unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einzuberufen.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Falls es zur Stimmgleichheit kommt, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Leiter / von der Leiterin der Sitzung zu unterzeichnen.
- (3) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder per Fax zustimmen.

§ 19 Beiräte

- (1) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Beiräte berufen, insbesondere einen Elternbeirat. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Notwendige nachgewiesene Kosten können gemäß der Finanzordnung erstattet werden.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitglieder des jeweiligen Beirates. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Austrittserklärung seitens des Mitgliedes oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates. Die Abberufung teilt der Vorstand dem Mitglied schriftlich mit.

§ 20 Technische Satzungsänderungen

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderung handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 4 Satz 2 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch - BGB - über die Liquidation (vgl. §§ 47 ff. BGB).

§ 22 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Vestische Kinderklinik Datteln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §3 Abs. 2 der Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 23 Wirksamkeit der Satzung

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

Der Vorstand"